ENTSCHEIDUNG Nr. 1001/95/EGKS DER KOMMISSION

vom 5. April 1995

zur Änderung der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/93 [1] und dem Beschluß Nr. 1/93 [2] des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und Slowakische Republik wurde ein System von Zollkontingenten eingeführt.

Die Bestimmungen für die Anwendung dieses Systems von Zollkontingenten wurden mit der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS der Kommission [3], geändert durch die Entscheidung Nr. 3075/94/EGKS [4], festgelegt.

Mit dem Beschluß Nr. 1/94 [5] und dem Beschluß Nr. 1/94 [6] des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik bzw. EG-Slowakische Republik, dem Beschluß Nr. 2/94 [7] des Gemischten Ausschusses EG-Slowakische Republik, den Entscheidungen Nr. 2244/94/EGKS [8] der Kommission und Nr. 3075/94/EGKS sowie der Verordnung (EG) Nr. 2245/94 des Rates [9] wurden Änderungen vorgenommen.

Nach der jährlichen Überprüfung wurden mit dem Beschluß Nr. 1/95 [10] des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und dem Beschluß Nr. 1/95 [11] des Gemischten Ausschusses EG-Slowakische Republik die Zollkontingente für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 insbesondere zur Berücksichtigung des Beitritts neuer Staaten zur EG geändert.

Die Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS ist entsprechend zu ändern.

Da Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik gemäß der Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS der Kommission [12], geändert durch die Entscheidung Nr. 3248/94/EGKS [13], von den Übergangsmaßnahmen zugunsten der neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland ausgenommen sind, ist es angezeigt, spezielle Bestimmungen über die Aussetzung der Zölle auf bestimmte unter die obengenannten Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse fallende Waren bei der Einfuhr in die neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995 festzulegen. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik wurden davon in Kenntnis gesetzt;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kontingente, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 bei der Einfuhr aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft für die Waren der KN-Codes gelten, die in der Tabelle in dem vorgenannten Artikel aufgeführt sind, werden wie folgt geändert:

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	1995	
Kaltgewalzte Bleche	29 452	(+ 5 152)
Walzdraht	269 820	(+27 820)
Bandstahl	6 600	(+ 1 800)

(1) ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 67.
(2) ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 59.
(3) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 20.
(7) ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 58.
(8) ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 11.
(9) ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 17.
(10) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.
(11) Siehe Seite 51 dieses Amtsblatts.
(12) ABl. Nr. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 37.
(13) ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 77.

Artikel 2

Für Quartobleche, die im Umkehrwalzverfahren hergestellt werden und unter die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten KN-Codes fallen, gelten seit die Entscheidung in Kraft getreten ist, bei Einfuhr in die Gemeinschaft die im Interimsabkommen festgelegten Zölle zuzüglich der in dieser Tabelle angegebenen Wertzölle.

Für die Umkehrwalzverfahren hergestellte Quartobleche,

— die im Rahmen der in der Tabelle angegebenen Kontingente eingeführt werden und

— für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 sowie eine von den tschechischen Behörden gemäß dem Muster in Anhang I der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS ausgestellte Lizenz vorgelegt werden,

gelten die Zölle des Interimsabkommens ohne die in der nachstehenden Tabelle angegebenen zusätzlichen Zölle:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent (in Tonnen)	Zusätzlicher Zollsatz
09 5065	7208 33 99 7208 43 99 7208 45 10	Quartobleche, die im Umkehrwalzverfahren hergestellt werden	16 000	25 %

Artikel 3

Die Kontingente, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 bei der Einfuhr aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft für die Waren der KN-Codes gelten, die in der Tabelle in dem vorgenannten Artikel aufgeführt sind, werden wie folgt geändert:

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	1995	
Warmbreitband in Rollen	267 000	(+67 000)
Kaltgewalzte Bleche	132 552	(+21 852)
Bandstahl	43 862	(+ 662)
Geschnittene Bandbleche	152 340	(+40 340)

Artikel 4

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 werden die Zölle auf die in der nachstehenden Tabelle genannten Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik im Rahmen der dort angegebenen Höchstmengen ausgesetzt:

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
7213 10 00 7213 20 00 7213 31 00 7213 39 00 7213 41 00 7213 49 00 7213 50 20 7213 50 81 7213 50 89 7221 00 10 7221 00 90 7227 10 00 7227 20 00 7227 90 10 7227 90 30 7227 90 50 7227 90 70	Walzdraht	45 000
7209 11 00 7209 12 90 7209 13 90 7209 14 90 7209 21 00 7209 22 90 7209 23 90 7209 24 91 7209 24 99 7209 31 00 7209 32 90 7209 33 90 7209 34 90 7209 41 00 7209 42 90 7209 43 90 7209 44 90 7211 30 10 7211 41 10 7211 41 91 7211 49 10	Kaltgewalzte Bleche	10 000
7211 12 10 7211 12 90 7211 19 10 7211 19 91 7211 19 99 7211 22 10 7211 22 90 7211 29 10 7211 29 91 7211 29 99 7212 60 91 7220 11 00 7220 12 00 7220 90 31 7226 10 10 7226 20 20 7226 91 10 7226 91 90 7226 99 20	Bandstahl	20 000

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Bedingung,

— daß die betreffenden Waren im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, und

— daß zusammen mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen deutschen Behörden erteilte Genehmigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich von Absatz 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Waren oder die Be- oder Verarbeitung, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

Artikel 5

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 werden die Zölle auf die in der nachstehenden Tabelle genannten Waren mit Ursprung in der Slowakischen Republik im Rahmen der dort angegebenen Höchstmengen ausgesetzt:

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
7208 11 00 7208 12 10 7208 12 91 7208 12 95 7208 12 98 7208 13 10 7208 13 91 7208 13 95 7208 13 98 7208 14 10 7208 14 91 7208 14 99 7208 21 10 7208 21 90 7208 22 10 7208 22 91 7208 22 95 7208 22 98 7208 23 10 7208 23 91 7208 23 95 7208 23 98 7208 24 10 7208 24 91 7208 24 99 7219 11 10 7219 11 90 7219 12 10 7219 12 90 7219 13 10 7219 14 10 7219 14 90 7225 10 10 7225 20 20 7225 30 00	Warmbreitband in Rollen	80 000

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
7209 11 00 7209 12 90 7209 13 90 7209 14 90 7209 21 00 7209 22 90 7209 23 90 7209 24 91 7209 24 99 7209 31 00 7209 32 90 7209 33 90 7209 34 90 7209 41 00 7209 42 90 7209 43 90 7209 44 90 7211 30 10 7211 41 10 7211 41 91 7211 49 10	Kaltgewalzte Bleche	20 000
7211 12 10 7211 12 90 7211 19 10 7211 19 91 7211 19 99 7211 22 10 7211 22 90 7211 29 10 7211 29 91 7211 29 99 7211 60 91 7220 11 00 7220 12 00 7220 90 31 7226 10 10 7226 20 20 7226 91 10 7226 91 90 7226 99 20	Warmgewalzter Bandstahl	60 000

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Bedingung,

— daß die betreffenden Waren im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, und

— daß zusammen mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen deutschen Behörden erteilte Genehmigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich von Absatz 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Waren oder die Be- oder Verarbeitung, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

Artikel 6

Bei der Berechnung der Gesamtmengen, für die die Übergangsmaßnahmen zugunsten der neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten, sind die in den Artikeln 4 und 5 angegebenen Mengen auf die in der Mitteilung 91/C 151/01 der Kommission (1) angegebene Gesamtmenge von 246 000 Tonnen für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen aus der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik anzurechnen und ihr nicht hinzuzufügen.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1995

Für die Kommission
Leon BRITTAN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. C 151 vom 10. 6. 1991, S. 1.